



**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)**  
**BESCHLUSS**

**VG 6 L 121/11**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn ...

Antragstellers,  
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11,  
15345 Eggersdorf, Az.: .....,

gegen

den Bürgermeister der Gemeinde .....,

Antragsgegner,

wegen Ordnungsrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 15. Juni 2011

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. xxxxxxx,  
die Richterin am Verwaltungsgericht xxxxxx und  
den Richter xxx

**b e s c h l o s s e n :**

- 1 Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 12. Mai 2011 gegen Punkt 3. der Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 21. April 2011 (Az.: xxxxx) wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.
3. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Siewert aus Eggersdorf wird abgelehnt.

### **Gründe:**

Der sinngemäß gestellte und nach §§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zulässige Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 12. Mai 2011 gegen die Anordnung zu Nr. 3 in der Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 21. April 2011 (Aktenzeichen xxxxxxx) wiederherzustellen,

ist nicht begründet.

Maßstab der gerichtlichen Entscheidung im vorliegenden Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ist eine umfassende Interessenabwägung zwischen dem privaten Aussetzungsinteresse und dem öffentlichen Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes. Hat die Behörde wie hier — die sofortige Vollziehung angeordnet, ist von dem Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Behörde zu Recht das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung höher gewichtet hat als das private Interesse, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens oder des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens von dem Verwaltungsakt verschont zu bleiben. Im Rahmen dieser Abwägung ist insbesondere von Belang, ob sich der Verwaltungsakt als rechtmäßig erweist.

Vorliegend fällt die vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten des Antragstellers aus. Auf der Grundlage der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Sachprüfung bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen Punkt 3. der angegriffenen Ordnungsverfügung des Antragsgegners.

Die unter Punkt 3. verfügte Aufgabe der Haltung des Hundes Xxxx erweist sich aller Voraussicht nach als rechtmäßig.

Die Untersagung der Haltung stützt sich auf § 5 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV – vom 16. Juni 2004, GVBI. I S. 153). Danach hat die örtliche Ordnungsbehörde das Halten eines Hundes schriftlich zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 4 oder des § 10 Abs. 2 nicht erfüllt werden oder durch das Halten eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Nach summarischer Prüfung spricht jedenfalls Überwiegendes dafür, dass durch das Halten des Hundes des Antragstellers zumindest eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Die Kammer geht auf Grund der übereinstimmenden schriftlichen Zeugenberichte der Zeuginnen Xxxxxxxx und Xxxx vom 22. Xxxxxxxx und 29. Xxxxxxxx sowie der Zeugen Xxxxx vom 14. April 2011 davon aus, dass am 19. Xxxxxxxx der vor dem Blumenladen in der Xxxxxxxxstraße 92 angeleinte Hund, auch wenn insoweit kein Tierarztbericht vorliegt, durch den Biss von Xxxx geschädigt wurde. Alle vier Zeugen haben unabhängig voneinander und in der Sache übereinstimmend geschildert, dass der Hund des Antragstellers von dessen Grundstück aus zu dem vor dem Blumenladen am Bahnhofsvorplatz angeleiteten Hund hingelaufen ist und diesen Hund gebissen hat; die Zeuginnen Xxxx und Xxxxxxxx haben zudem in der Sache übereinstimmend geschildert, dass der Hund des Antragstellers erst dann von dem kleinen Hund am Blumenladen abgelassen hat, nachdem ihn ein anderer Passant unter Krafteinsatz davon abgehalten hat. Angesichts dieser übereinstimmenden Aussagen hat die Kammer auf Grund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung keine durchgreifenden Zweifel daran, dass diese Zeugenaussagen zutreffend sein könnten. Nach dem ausführlichen Bericht der Zeugin Xxxx jaulte der angegriffene Hund bei dem Angriff. Auch die Zeugin Xxxxxxxx beschrieb den Vorfall sinngemäß so, dass der Schäferhund den angeleiteten Hund an-

fiel und wild um sich biss. Die Kammer erachtet es in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht als notwendig, dass eine Verletzung des angegriffenen Hundes sichtbar oder gar durch ärztliche Atteste nachgewiesen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 HundehV besteht eine Gefahr für die Gesundheit von Tieren bereits dann, wenn ein Hund ein anderes Tier gebissen hat; dabei kommt es nicht darauf an, dass das andere Tier durch den Hundebiss verletzt worden ist.

Weitere Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass durch das Halten des Hundes Xxxx eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier ausgeht, sind jedenfalls in dem im angefochtenen Bescheid angeführten Vorfall vom 21. XXXXXXXXXXXXX zu erblicken; insoweit kann offen bleiben, ob sich der vom Antragsteller auch bestrittene Vorfall vom 10. XXXXXXXXXXXX ereignet hat.

Der Antragsteller ist den Vorkommnissen vom 22. XXXXXXXXXXXXX, bei dem der Hund Xxxx frei umherlief und einen Passanten gebissen hat, was durch die in den Aktenvermerken vom 22. XXXXXXXXXXXXX und 23. XXXXXXXXXXXXX niedergelegten Aussagen der Zeugen XXXXXXXXX und XXXXXXXX dokumentiert ist, und vom 19. XXXXXXXXXXXX, bei dem der Hund des Antragstellers vom Grundstück entwich und erneut einen Hund gebissen und eine Passantin angesprungen hat, nicht substantiiert entgegengetreten. Insbesondere ist der letzte Vorfall auf Grund der vier übereinstimmenden Zeugenberichte hinreichend belegt, um ihn im Rahmen dieses Verfahrens zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als so geschehen ansehen zu können. Der Vortrag des Antragstellers, wonach es bei dem Vorfall am 19. XXXXXXXXXXXX keinerlei Aggressionsverhalten des Hundes Xxxx gegeben hätte, wird durch die betreffenden Zeugenschilderungen in Frage gestellt. Auch folgt die Kammer dem Vortrag des Antragstellers, wonach der Zwischenfall vom 19. XXXXXXXXXXXX frei erfunden sei, wegen der erwähnten glaubhaften und übereinstimmenden Berichte unterschiedlicher, voneinander unabhängiger Zeugen in diesem Verfahren nicht.

Vielmehr deutet der Inhalt der Zeugenaussagen darauf hin, dass der Hund des Antragstellers ein erhöhtes Aggressivitätspotential aufweist, weil er einen in der Entfernung befindlichen kleinen Hund ohne erkennbaren äußeren Anlass angegriffen und diesen Angriff erst durch eine äußere Intervention beendet hat.

Soweit der Antragsteller nunmehr bestreitet, dass sich der erste Vorfall am 22. XXXXXXXXXXXX überhaupt ereignet hat, steht dem seine im Aktenvermerk vom 29. Januar 2009 festgehaltene Einlassung entgegen, er sehe die Schuld für den Vorfall bei Frau XXXXXXXX; hieraus folgt, dass er den Vorfall als solches nicht bestritten, sondern nur einer anderen Wertung unterzogen hat, der aber deshalb nicht zu folgen ist, weil Frau XXXXXXXX, die der Antragsteller als Verantwortliche ansieht, nach den in den Aktenvermerken vom 22. XXXXXXXXXXXX und 23. XXXXXXXXXXXX festgehaltenen übereinstimmenden Aussagen von Herrn XXXXXXXX und Frau XXXXXXXX und Frau XXXXXXXX, zufällig in das Geschehen geraten war, nachdem der Hund in die Lederjacke gebissen hatte.

Aus den dokumentierten Vorfällen, die die Kammer aller Voraussicht nach als gegeben ansieht, ergibt sich die Gefährlichkeit des Hundes XXXX sowohl aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 HundehV als auch aus § 8 Abs. 1 Nr. 4 HundehV. Bereits im XXXXXXXXXXXX hat XXXX einen Passanten in Hüfthöhe gebissen. Beim Vorfall am 19. XXXXXXXXXXXX hat der Hund die Zeugin XXXX angesprungen. Im Rahmen des Tatbestandes des § 8 Abs. 1 Nr. 4 HundehV kommt es nicht darauf an, ob es beim Anspringen des Zeugen tatsächlich zur Beschädigung der Jacke kam. Dem Vorbringen des Antragstellers, wonach keinerlei konkrete Feststellungen zur Gefährlichkeit von XXXX getroffen worden seien und ein Gutachten zur Aggressivität des Hundes einzuholen sei, folgt die Kammer auf Grund der im einstweiligen Rechtsschutz allein gebotenen summarischen Prüfung nicht, weil nach diesen Prüfungsmaßstäben aus den dargelegten Gründen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Hund des Antragstellers wiederholt Mensch und Tier angegriffen hat und deshalb nach der Wertung des § 8 Abs. 1 Nm. 2 und 4 HundehV als gefährlich anzusehen ist. Dem stehen auch nicht die Feststellungen des Amtstierarztes Dr. Bötticher vom 25. Juli 2008 entgegen, wonach eine gesteigerte Aggressivität der Hündin XXXX bei der Kontrolle vom 24. Juli 2008 nicht zu erkennen sei. Denn erstens ist diese Stellungnahme mehr als zweieinhalb Jahre alt und nicht mehr aktuell. Zweitens ist dem Hund in der Stellungnahme seinerzeit immerhin eine mittelgradige Aggressivität bescheinigt worden, die vor dem Hintergrund des mit überwiegender Wahrscheinlich-

keit geschehenen Vorfalls vom 19. XXXXXXXXXXXX in der vorstehend beschriebenen Weise zu würdigen ist.

Des Weiteren erweist sich Punkt 3. der Ordnungsverfügung, aller Voraussicht nach auch deshalb als rechtmäßig, weil dem Antragsteller voraussichtlich keine Erlaubnis zur Haltung von gefährlichen Hunden ausgestellt werden darf.

...

Die formellen Begründungserfordernisse des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO sind erfüllt. Hiernach ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Voraussetzung ist insoweit eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene Darlegung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes. Dem ist der Antragsgegner nachgekommen in dem er sich einzelfallbe-

zogen u. a. mit der Bahnhofsnähe des Grundstücks des Antragstellers, auf dem der Hund gehalten wird, und dem damit verbundenen hohem Personenverkehr und der Gefährdung dessen durch den Hund des Antragstellers auseinandergesetzt hat.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse, welches hier das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegt, rechtfertigt sich hier wegen des anlässlich des Vorfalls vom 19. XXXXXXXXXX zum Ausdruck gekommenen Aggressionspotentials des Schäferhundes, der zudem schon mindestens ein weiteres Mal am 22. XXXXXXXXXXXXX auffällig geworden war. Der Schutz von Mensch und Tier vor einem aller Voraussicht nach gefährlichen Hund überwiegt das Interesse des Hundehalters, diesen zu behalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes. Der Auffangstreitwert wurde wegen der Vorläufigkeit der angestrebten Regelung nur zur Hälfte in Ansatz gebracht (vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit — NVwZ 1996, 563/NVwZ 2004, 1327 — dort Nr. 1.5 und 35.2).

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Antragsverfahren ist mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg abzulehnen (§ 166 VwGo i. V. m. §§ 114, 121 ZPO).

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. d. Signaturgesetzes versehen ist.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter

[www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Es können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) in der genannten Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Gegen den Beschluss zu 3. steht den Beteiligten die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. d. Signaturgesetzes versehen ist.

-----